- 24. 1. Boraussehungen für den Gegeneinwand der gegenwärtigen Arglist gegen die Einrede der Berjährung.
- 2. Innerhalb welcher Frist muß nach Aufhören der den Gegeneinwand der Arglist begründenden Verhältnisse der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden?
 - 3. Genügt hierzu eine bei einem unzuständigen Gericht erbobene Rlage?

98 98. §§ 242, 205, 211 Nbj. 2, 212.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1926 i. S. A. G. u. Söhne (Kl.) w. G. D. F. SmbH. (Bekl.). VI 446/26.
 - I. Landgericht Hildesheim. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten am 19. Dezember 1923 15000 kg = etwa 19000 Stud neue Weißzudersäde von bestimmter Größe und Schwere mit Websaum und doppelt eingelegter Die Lieferung, die nach dem Bertrag zu Majchinennaht. März/April 1924 erfolgen sollte, fand auf Grund späterer Abrede erst am 9. August 1924 statt, indem die Beklagte die Sace bis bahin auf Bunsch der Mägerin im Magazin ihrer Weberei einlagerte. Die Zahlung wurde dagegen entsprechend der ursprünglichen Bereinbarung am 20. Mai 1924 bewirkt. Bei der alsbald nach der Lieferung vorgenommenen Prüfung der Säde, wobei eine Füllung nicht stattfand, zeigten sich keine Mängel. Die Säcke wurden, ba fie erst im Laufe der von Anfang Oktober bis Ende Februar dauernden Betriebszeit der Zuckerfabrik der Klägerin benötigt wurden, bei dieser auf Lager genommen und, da vorher andere Säcke zur Berwendung kamen, erst Ansang Januar 1925 hervorgeholt und benutt. Hierbei stellte sich heraus, daß sie nicht hielten, vielmehr teils schon beim Einfüllen des Zuckers teils bei der Aufstapelung in oder neben ber Naht rissen, weil diese nach ber Mitte des Sades zu kurz, zum Teil auch gar nicht gefaßt war. Die Klägerin teilte dies der Beflagten am 7. Januar unter Angabe des Grundes der Berspätung der Untersuchung mit, erklärte, daß sie Schadensersat oder neues Nähen der Säde verlangen musse, und bat um Besuch eines Bertreters der Beklagten behufs Regelung der Sache an Ort und Stelle. Die Beklagte antwortete am 8. Januar unter Ausdruck ihres Be-

i - -

bauerns, daß sie die Beschwerde an die liefernde Weberei weitergegeben habe und ihr Bertreter B. in der zweiten Januarhälfte tommen und mit der Klägerin Küchprache nehmen werde. B. crichien am 28. Februar; er erkannte den Fehler an und stellte fest. daß er erst bei Auftrennen der Naht wahrzunehmen war. Nachdem die Rlägerin bann auf Ersuchen ber Beklagten dieser einige Sade zur Nachbrüfung geschickt und Anfang Mai 1925 einen neuen Besuch von B. erhalten hatte, wurde sie am 4. Mai von der Beklagten erjucht, zunächst 500 Säde an eine Br.er Firma zu schicken, bei der versucht werden sollte, den Mangel durch Neunähen zu beseitigen. Der Bersuch wurde auch unternommen, es erwies sich aber, daß die Säce auch nach dem Nachnähen ausrissen. Die Mägerin teilte dies der Beklagten im Schreiben vom 8. Juni 1925 mit, stellte zugleich die ganze Sendung zur Verfügung und ersuchte um einwandfreie Ersaklieferung. Die Beklagte lebnte dies ab, weil die Mägerin den Mangel zu spät gerügt habe und ihre Lieferantin, bei der sie fich tropdem um einen Ausgleich bemüht habe, jedes Entgegenkommen ablehne.

Die Klägerin beansprucht mit der am 4. August 1925 zugestellten Klage die Zurücknahme der gelieferten Säcke, die Lieferung neuer einwandfreier Ware und die Zahlung von 14% Zinsen aus dem mit 14223,80 K.M. entrichteten Preise seit dem 7. Januar 1925. Sie wurde in den beiden Vorinstanzen abgewiesen. Ihre Kedision hatte Erfolg.

Grunbe:

Das Berufungsgericht läßt ebenso wie das Landgericht dahingestellt, ob die am 7. Januar 1925 vorgenommene Bemängelung der am 9. August 1924 gelieferten Säde etwa deshalb als rechtzeitig anzusehen ist, weil der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Zudersabrif eine Füllung der Säde erst nach Beginn der Ansang Oktober einsehenden Betriebszeit gestattet und auch nicht sosort nach deren Beginn, vor Heranziehung der ganzen Partie zum Einstillen von Zuder, eine besondere Probefüllung ersordert habe. Gsgelangt zur Abweisung der Klage mit der Begründung, daß die Unsprüche der Klägerin wegen der Mängel — obgleich die Berjährungsfrist erst vom 9. August 1924 laufe, nicht etwa von der Einlagerung der Säde bei der Lieferantin der Beslagten ab — verjährt seien, weil ein die Berjährung unterbrechendes Anersenntnis der Beslagten

nicht vorliege, und daß auch der von der Klägerin erhobene Gegeneinwand der Arglist in den Tatsachen keine Grundlage finde. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Erwägungen, soweit sie sich auf den Einwand der Arglist beziehen, auf Rechtsirrtum beruhen.

Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht zunächst aus. es liege nichts für die Annahme vor, daß die Beklagte die Klägerin absichtlich durch Berhandlungen über den Ablauf der Frist hinaus hingehalten und hierdurch in ihr den Glauben erweckt hätte, der Einwand der Verjährung werde nicht ethoben werden; es erwägt weiter, daß die Klägerin durch ihre Verhandlungen mit der Beflagten nicht "gehindert" worden sei, eine gerichtliche Beweissicherung zu beantragen. Es geht also von der Ansicht aus, der Einwand der Arglist sei nur begründet, wenn der Schuldner den Gläubiger absichtlich über den Ablauf der Frist hinaus hingehalten und ihm durch sein Verhalten die fristgerechte Erhebung der Rlage unmöglich gemacht habe, ober es halt boch wenigstens ein absichtliches Hinhalten ober ein Unmöglichmachen der Klagerhebung bis nach Ablauf der Frist für die notwendige Boraussepung des Einwands. Diese Ansicht kann aber, in Übereinstimmung mit der beim Reichsgericht seit geraumer Zeit zur Herrschaft gelangten Auffassung über den Einwand der gegenwärtigen Arglist, nicht als zutreffend erachtet werden. Allerdings hat sich in jenem Sinne der II. Rivilsenat in der Entscheidung RGA. Bd. 64 S. 223 ausgesprochen. Er ist aber von dieser Meinung in der Entscheidung RGA. Bd. 78 S. 134 zurückgekommen. Der ehemalige VI., der VII., der V. und der I. Rivissenat haben in den Entscheidungen MGA. Bb. 57 S. 376, Bb 87 S. 281, Bb 109 S. 309; JW. 1919 S. 102 Nr. 2 und S. 304 Nr. 4 aus dem Grundsake von Treu und Glauben mit Recht gefolgert, daß die Verjährungseinrede schon bann mit dem Gegeneinwand der Arglist zurüchgewiesen werden kann, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Berhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Mage abgehalten hat, weil mit einem solchen Berhalten die Erhebung der Berjährungseinrebe unvereinbar ist. Hierbei kann es entsprechend jener Begründung des Gegeneinwands nicht darauf ankommen, ob das Verhalten des Schuldners dem Gläubiger die Wahrung der Berjährungsfrist unmöglich gemacht hat, vielmehr muß zur Rechtfertigung bes Gegeneinwands ein Berhalten des Schuldners genügen, das dem Gläubiger nach verständigem Ermessen ausreichenden Anlaß bot, die Klagerhebung aufzuschieben.

Nun stellt das Berufungsgericht im weiteren Verlauf seiner Ausführungen freilich auch fest, daß die Beklagte der Klägerin im Schriftwechsel keinen begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben habe, sie werde in einem etwaigen Rechtsstreit von einem ihr zustehenden Rechtsbehelf, insbesondere der Verjährungseinrede. keinen Gebrauch machen. Aber das Verhalten des Schuldners kann den Gläubiger auch in anderer Beise zum Aufschub der Klagerhebung bewegen, namentlich indem es ihn zu der Annahme veranlakt, dak ein Rechtsstreit nicht notwendig, vielmehr auch ohne jolchen vollständige Befriedigung des Ansvrucks oder doch eine Einigung mit erträglichem Ergebnis zu erzielen sein werde. Eine Prüfung, ob nicht das Verhalten der Beklagten im vorliegenden Falle die Klägerin nach dieser Richtung hin bestimmen konnte, hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen. In der Tat war aber das von der Beklagten auf den Brief der Klägerin vom 7. Januar 1925 beobachtete Verhalten geeignet, nach dieser Richtung zu wirken. Mangels anderer ersichtlicher Umstände, auf welche die Versäumung der Frist zurückgeführt werden konnte, muß daher angenommen werden, daß es für den Aufschub der Magerhebung bestimmend gewesen ist. Die Beklagte hat in ihrer Antwort vom 8. Kanuar ihr Behauern ausgesprochen, daß die Klägerin "über die Naht der Säce Rlage zu führen habe", die Begründung dieser Rlage aber mit keinem Worte in Aweisel gezogen und für die zweite Sälfte des Monats, die noch innerhalb der am 9. Kebruar ablaufenden Berjährungsfrist lag, den Besuch ihres Vertreters zu einer Ruchbrache in Aussicht gestellt, ohne sich zu den von der Rlägerin erhobenen Ersatzansprüchen oder zu den für die späte Rüge angegebenen Erklärungsgründen zu äußern. Aus der Bemerkung, daß sie die Reklamation an ihre Lieferantin weitergeben werde, war ein Borbehalt, daß sie die Befriedigung der Ansprüche von der Haltung der Lieferantin abhängig mache, nicht zu entnehmen. Die Klägerin fonnte baher auf Grund dieses Schreibens bei dem langjährigen glatten Geschäftsverkehr und den freundlichen Beziehungen der Barteien annehmen, daß die Beklagte ihre Ansprüche anerkennen und entweder in voller Höhe oder doch in annehmbarem Betrage befriedigen werde, ohne daß es einer Rlagerhebung oder Beweißsicherung bedürse. Wenn der für die zweite Januarhälfte angekündigte Besuch des Vertreters der Beklagten sich dann dis Ende Februar verspätete, so brauchte die Klägerin angesichts der oben bezeichneten Art der Beziehungen der Parteien hieraus keinen Grund zu Zweiseln an der gütlichen Erledigung ihrer Ansprüche zu entnehmen. Das Verhalten der Beklagten mußte die Klägerin also bewegen, von gerichtlichen Schritten dis zu dem in Aussicht gestellten Besuch abzusehen, obgleich inzwischen die Verzährungsfrist ablief. Danach ist es aber mit Treu und Glauben und den Gewohnheiten und Ansorderungen des auständigen Geschäftsverkehrs nicht vereindar, wenn jeht die Beklagte der Klägerin die Versäumung der Verzährungsfrist entgegenhält.

Wenn die Beklagte ausführt, daß die Verjährung durch ihr entgegenkommendes Verhalten äußerstenfalls nur bis zu dem Reitvunkt als gehemmt angesehen werden dürfe, an dem sich die Ergebnissosiakeit der Verhandlungen herausgestellt habe, daß am 8. Kanuar 1925 nur noch ein Monat von der Verjährungsfrist übrig gewesen, die Rlage aber erst weit mehr als einen Monat nach ienem Reitpunkt und zubem zunächst bei dem örtlich unzuständigen Landgericht in Schweidnit erhoben worden jei, so beruht dies in mehrfacher Hinsicht auf Rechtsirrtum. Eine Hemmung der Verjährung mit der im § 205 BGB. bestimmten Wirkung, daß die Hemmungsdauer nicht in die Berjährungsfrist eingerechnet wird, findet nur in ben im Gesetz bestimmten Fällen statt, und zu diesen gehört die Einrede der Arglist oder ein sie begründendes Berhalten des die Verjährung vorschützenden Schuldners nicht. Aus entsprechenden Gründen kann allerdings auch nicht etwa angenommen werden, daß nach Aufhören der die Einrede der Arglist begründenden Umstände die Berjährungsfrist, wie nach einer Unterbrechung ber Berjährung, von neuem beginne. Vielmehr ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, auf denen der Einwand der Arglist gegen bie Verjährungseinrede beruht, die Frist, innerhalb deren nach Aufhören der den Arglisteinwand rechtfertigenden Verhältnisse der Anibruch durch Klage ober in anderer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneter Weise geltend zu machen ist, nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles zu bestimmen. Danach ist aber die am 4. August 1925 bewirkte Klagerhebung als rechtzeitig zu erachten, nachdem erst mit

Brief der Beklagten vom 6. Juli 1925 das nach dem Scheitern des letzten Vermitklungsvorschlags gestellte Ersuchen der Klägerin um Ersaplieferung endgültig abgelehnt worden war.

Dag die Rlage zunächst bei einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben worden ist, sieht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen. Aus § 212 BBB. ergibt sich, daß die beim unzuständigen Gericht erhobene Mage bis zu ihrer Abweisung durch ein die Unzuständigkeit rechtskräftig aussprechendes Urteil für die Unterbrechung der Beriährung die gleiche Wirkung hat, wie wenn sie beim zuständigen Gericht erhoben wäre. Die Verweisung an das zuständige Gericht nach § 276 ABD, hebt die Wirkung der Unterbrechung nicht auf, wie die Abweisung wegen Unzuständigkeit, vielmehr kann nur, wenn die Parteien den Rechtsftreit bei bem Gericht nicht betreiben, an das er verwiesen wurde, eine Endigung der Unterbrechung burch Stillstand bes Verfahrens nach § 211 Abs. 2 BGB. in Frage kommen. Entsprechendes muß für die hier zur Entscheidung stehende Frage gelten, ob die Klage nach Ausbören der den Arglisteinwand rechtfertigenden Umstände durch Einreichung beim unzuständigen Gerichte rechtzeitig erhoben werden kann und inwiesern ibre Wirkung durch den Ausspruch der Unzuständigkeit und die Berweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Falle hat aber die Berweisung des Rechtsstreits an das Landgericht in Hildesheim am 14. Oktober 1925 stattgefunden und darauf hat bei diesem Gericht die Beklagte am 22., die Mägerin am 24. dess. Mts. eine Labung behufs weiterer Berhandlung des Rechtsstreits eingereicht. Von einem Stillsand des Rechtsstreits nach der Unzuständigkeitserklärung kann hiernach keine Rede sein.

Der Gegeneinwand der Arglist gegen die Verjährungseinrede der Beklagten ist mithin durch ihr Verhalten gerechtfertigt und der Klägerin auch nicht etwa durch ungehörige Säumnis nach Aushören der ihn begründenden Umstände verloren gegangen. Deswegen muß das angesochtene Urteil ausgehoben werden, ohne daß es auf die von der Revision weiter angeregte Frage ankommt, ob eine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung des Anspruchsstattgesunden hatte. Da die Entscheidung über den Klaganspruch noch von der disher nicht geklärten Frage der Rechtzeitigkeit der Wängelrüge abhängt, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Verusungsgericht zurückzuberweisen.